

II-1981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/50-V/3/1981

1010 Wien, den 2. Februar 1981
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

Beantwortung
 =====

901/AB

1981-02-05
 zu 914/J

der Anfrage der Abgeordneten WIMMERSBERGER
 und Genossen betreffend Verbesserung der
 Modalitäten der Briefwahl im Rahmen der Be-
 triebsratswahlen (Nr. 914/J)

Zur Anfrage

"Werden Sie eine Änderung der Betriebsratswahlordnung
 vornehmen, damit Wahlkartenwähler rechtzeitig die von
 den wahlwerbenden Gruppen vorgedruckten Stimmzettel zu-
 gesandt bekommen können?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich grundsätzlich zu dieser Anfrage be-
 merken, daß auf Grund der Bestimmungen der Betriebsrats-
 Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, der Wähler entweder den
 ihm vom Wahlvorstand ausgefolgten neutralen Stimmzettel
 oder einen anderen, den Bestimmungen der Wahlkundmachung
 entsprechenden Stimmzettel verwenden kann, also - ent-
 gegen der in der Anfragebegründung zum Ausdruck gebrach-
 ten Meinung - nicht den ihm von einer wahlwerbenden Grup-
 pe zugesandten Stimmzettel unbedingt verwenden soll.

Gemäß § 22 Abs. 2 BRWO 1974 hat jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, das Recht, zu den Beratungen über die Feststellung der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten einen Beobachter zu entsenden. Dieses Recht soll u.a. sicherstellen, daß die wahlwerbenden Gruppen zum frühestmöglichen Zeitpunkt – nämlich bei der Beschußfassung über die Zulassung zur Briefwahl – von den Namen, Adressen etc. der Wahlkartenwähler Kenntnis erlangen und die Zusendung der Stimmzettel, die von den wahlwerbenden Gruppen aufgelegt werden, rechtzeitig erfolgen kann.

Daher ist meiner Ansicht nach eine diesbezügliche Novellierung der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 nicht unbedingt geboten.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß die dem Wahlvorstand gemäß § 55 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, für die Durchführung des Wahlverfahrens zustehende Frist von vier Wochen vielfach als zu knapp bemessen empfunden wird. Daher wurde wiederholt der Wunsch nach Verlängerung dieser Frist an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen. Demzufolge werde ich anlässlich der nächsten Novellierung dieses Gesetzes die Verlängerung dieser Frist von vier auf sechs Wochen zur Diskussion stellen.

Diese Änderung des Gesetzes würde naturgemäß auch zu einer Verlängerung der Fristen der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 führen und dadurch bewirken, daß das gemäß § 22 Abs. 3 BRWO 1974 anzufertigende Verzeichnis der Wahlkartenwähler früher als bei geltender Rechtslage fertiggestellt sein kann und demnach auch die Stimmzettel der wahlwerbenden Gruppen früher als derzeit möglich den Wahlkartenwählern übermittelt werden können.

Der Bundesminister: